



MERKBLATT

zur Vorlage von Beglaubigungen

1. Amtliche bzw. notarielle Beglaubigungen sind von folgenden Behörden vorzunehmen:
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland: von siegelführenden staatlichen Behörden (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Schulen o.ä.) oder Notarinnen und Notaren
 - b) innerhalb der EU, des EWR, der Schweiz: von siegelführenden staatlichen Behörden
 - c) in anderen Ländern: von Deutschen Botschaften oder (General-)Konsulaten

Beglaubigungen von Übersetzungsbüros sind nicht hinreichend und können nicht akzeptiert werden.

2. Der Beglaubigungsvermerk von Behörden in der Bundesrepublik Deutschland lautet grundsätzlich wie folgt:

"Die Übereinstimmung der vorstehenden/umstehenden Kopie mit dem Original des (Name des Zeugnisses) wird hiermit amtlich beglaubigt."

Der Beglaubigungsvermerk muss von der Behörde mit Datum, Unterschrift und Dienstsiegel versehen sein.

3. Besteht die Ablichtung aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt.

Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinandergelegt, geheftet und so gesiegelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint.

Es kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Dabei ist zu überprüfen, ob der Name des Zeugnisinhabers bzw. der Zeugnisinhaberin auf jeder Seite des Originals steht. Falls nicht, muss der Name in den jeweiligen Beglaubigungsvermerk aufgenommen werden.

Stand: April 2024